

TOP 
Datum 23.08.2010

Der Oberbürgermeister FB Finanzen 0200.12	Drucksache 13751/10
---	------------------------

**Vorlage**

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Finanz- und Personalausschuss	07.09.2010	X					
Verwaltungsausschuss	14.09.2010		X				
<b>Rat</b>	21.09.2010	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €**

„1. Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.

2. Der Vermittlung der Zuwendung gem. Anlage 3 wird nachträglich zugestimmt.“

### Begründung:

Gem. § 83 Abs. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) i. V. mit § 25a der Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen ab 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von 100 € bis 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bzgl. der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Erstmals sind in den Anlagen derartige Kettenzuwendungen enthalten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/ Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Eine Ausnahme bildet der in Anlage 3 dargestellte Fall, der eine nachträgliche Zustimmung erforderlich macht. Die Vermittlung der Zuwendung musste praxisorientiert vor dem Einholen einer Gremienentscheidung erfolgen. Hierzu wird auf den gleichgelagerten Fall verwiesen, über den ebenfalls nachträglich in der Ratssitzung am 16. Februar 2010 entschieden wurde (Drucksache 13040/10).

Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

I. V.

gez.

Lehmann

Anlagen |